

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zur frühzeitigen Beteiligung und
zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf vom 10.12.2018
in der Zeit vom 14.01.2019 bis 14.02.2019
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Dachverband integratives Planen und Bauen e. V. (DIPB), Filderstadt Stellungnahme vom 22.08.2018	
	Für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Fuß- und Radweg Wiesental“ in Winnenden bedanken wir uns. Der Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V. (DIPB) gibt üblicherweise eine Stellungnahme in Bezug auf Barrierefreiheit ab. 1. Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplans Der Fuß- und Radweg Wiesental in Winnenden ist ein wichtiger Schulweg für die Schülerinnen und Schüler der Bildungszentren I und II, die in der Gemeinde Schwaikheim wohnen. Der bestehende Wirtschaftsweg wird als Fuß- und Radweg ausgebaut. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein städtebaulich geordneter, maßvoller Ausbau des Fuß- und Radwegs Wiesental sichergestellt. 2. Stellungnahme des DIPB Im Bebauungsplan fehlt der Hinweis auf die Gestaltung von Straßenkreuzungen. Hier	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V. (DIPB) wird frühzeitig bereits im Bebauungsplanverfahren eingebunden, damit für die weitere Umsetzung der Objektplanungen, Verkehrsanlagen und öffentliche sowie private Hochbauten, Anregungen und Hinweise an die zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung Winnenden weitergeben werden können. Die zulässigen planungsrechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans sind in dem abschließenden Festsetzungskatalogs des § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt. Der § 9 BauGB regelt i. V. m. der insoweit konkretisierenden Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Möglichkeiten der Festsetzungen im Bebauungsplan abschließend. Ein darüber hinaus gehendes bauplanerisches "Festsetzungserfindungsrecht" gibt es nicht. Abweichende oder ergänzende Festsetzungen sind rechtsunwirksam. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorgeschlagene Hinweis ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, weil die konkrete

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	sind Querungsstellen barrierefrei gemäß DIN 18040-3 zu gestalten. Wenn der Bebauungsplan in dieser Hinsicht ergänzt wird hat der DIPB keine Einwände dagegen, da Barrierefreiheit ansonsten keine Rolle spielt.	Umsetzung nicht im Bebauungsplan geregelt werden kann. Die konkrete Umsetzung der Gestaltung von Straßenkreuzungen, zum Beispiel die Herstellung von barrierefreien Querungsstellen gemäß DIN 18040-3 ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern obliegt ausschließlich dem Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden. Das Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden erhält eine Kopie des Schreibens vom Dachverband integratives Planen und Bauen e. V. (DIPB) aus Filderstadt.
A 2	Polizeipräsidiums Aalen, Führungs- und Einsatzstab Stellungnahme vom 07.01.2019 und 13.08.2018	
A 2.1	Stellungnahme vom 07.01.2019	
	Das Polizeipräsidium Aalen, Referat Verkehr, hat keine Einwände oder grundsätzliche Bedenken zum Bebauungsplan „Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal“ in der Version vom 10.12.2018, sofern die nach der ERA festgelegte Mindestbreite für gemeinsame Fuß- und Radwege von 2,5 m über die gesamte Strecke gegeben ist. Bitte beteiligen Sie uns ggf. auch weiterhin am Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Mindestbreite von 2,5 m ist entsprechend den "Empfehlungen für Radverkehrsanlagen" (ERA), Ausgabe 2010, von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., über die gesamte Strecke gegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zum Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden hat einen Sachstand erreicht, nachdem der Gemeinderat der Stadt Winnenden den Bebauungsplan als Satzung beschließen kann. Mit dem Satzungsbeschluss endet das Bebauungsplanverfahren.
A 2.2	Stellungnahme vom 13.08.2018, Az. 1132.6	
	Das Polizeipräsidium Aalen, Referat Verkehr, hat keine Einwände oder grundsätzliche Bedenken zum Bebauungsplan "Fuß- und Radweg Wiesental" in der Version vom 23. Juli 2018. Wir gehen davon aus, dass die nach der ERA festgelegte Mindestbreite für gemeinsame Fuß- und Radwege von 2,50 m über die gesamte Strecke gegeben sein wird. Bitte beteiligen Sie uns ggf. im weiteren Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Mindestbreite von 2,5 m ist entsprechend den "Empfehlungen für Radverkehrsanlagen" (ERA), Ausgabe 2010, von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., über die gesamte Strecke gegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Polizeipräsidiums Aalen, Führungs- und Einsatzstab wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
A 3	Syna GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 11.01.2019 und 28.08.2018	
A 3.1	Stellungnahme vom 11.01.2019	
	Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen.	

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Eine Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist aus unseren bestehenden Anlagen nicht möglich. Aus diesem Grund müssen in dem Plangebiet Erdkabel in der geplanten Erschließungsstraße verlegt werden. Zusätzlich benötigen wir einen Straßenbeleuchtungsschaltschrank. So wie im Bebauungsplan "Fuß- und Radweg Wiesental" in Winnenden beschrieben. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erdkabel und der Straßenbeleuchtungsschaltschrank sollen im Plangebiet an den Rand der Erschließungsstraße verlegt bzw. errichtet werden. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist mit dem Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH abzustimmen. Das Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden erhält eine Kopie des Schreibens der Syna GmbH. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen. Zu dem Bebauungsplan "Fuß- und Radweg Wiesental" in Winnenden haben wir keine weiteren Anregungen vorzutragen. Unsere Stellungnahme vom 28.08.2018 behält weiterhin Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 3.2	Stellungnahme vom 28.08.2018	
	Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Eine Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist aus unseren bestehenden Anlagen nicht möglich. Aus diesem Grund müssen in dem Plangebiet Erdkabel in der geplanten Erschließungsstraße verlegt werden. Zusätzlich benötigen wir einen Straßenbeleuchtungsschaltschrank.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erdkabel und der Straßenbeleuchtungsschaltschrank sollen im Plangebiet an den Rand der Erschließungsstraße verlegt bzw. errichtet werden. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist mit dem Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH abzustimmen. Das Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden erhält eine Kopie des Schreibens der Syna GmbH.
A 4	Gemeinde Schwaikheim Stellungnahme vom 14.01.2019 und 09.08.2018	
A 4.1	Stellungnahme vom 14.01.2019 – 621.41 - Ga/je	
	Die Gemeinde Schwaikheim wird den Bebauungsplan in nichtöffentlicher Sitzung des Technischen Ausschusses am 15.01.2019 und in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 12.02.2019 beraten und anschließend eine Stellungnahme abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Ich darf Sie bitten, dies bei Ihren weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zum Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden hat einen Sachstand erreicht, nachdem der Gemeinderat der Stadt Winnenden den Bebauungsplan als Satzung beschließen kann. Mit dem Satzungsbeschluss endet das Bebauungsplanverfahren. Das Bauverwaltungsamt der Gemeinde Schwaikheim kann Anregungen und Hinweise zum Bauablauf an das Stadtbauamt der Stadt Winnenden weiterleiten.
A 4.2	Stellungnahme vom 09.08.2018, Az. 621.31 - Ga/Je	
	Die Gemeinde Schwaikheim nimmt vom beabsichtigten Verfahren zum Ausbau des Fuß- und Radwegs Wiesental in Richtung Schwaikheim zustimmend Kenntnis. Besondere Anregungen, Hinweise oder Bedenken bestehen nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 5	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung Baurecht und Denkmalschutz Stellungnahme vom 21.01.2019 und 31.08.2018	
A 5.1	Stellungnahme vom 21.01.2019 – 21-2434.2/WN Winnenden	
	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Straßenwesen und Verkehr</u> Abteilung 4 meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel.: 0711/904-14224, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Denkmalspflege</u> Abteilung 8 meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: imke.ritzmann@rps.bwl.de.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 5.2	Stellungnahme vom 31.08.2018, Az. 21-2434.2 / WN Winnenden	
	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o. g. Planung folgendermaßen Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Wie sich bereits aus der Begründung des Bebauungsplans ergibt, liegt das Plangebiet teilweise in einem Regionalen Grünzug. Gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan der Region Stuttgart sind die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig. Das Vorhaben liegt auch teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 (G) Regionalplan Stuttgart. Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Außerdem ist ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 (G) Regionalplan betroffen. In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Darüber hinaus liegt das Vorhaben teilweise in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.6 (G) Regionalplan. Diese Vorbehaltsgebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Aus raumordnerischer Sicht bestehen – insbesondere im Hinblick auf den Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 Regionalplan –	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	keine Bedenken gegen die Planung. Allerdings sind die genannten Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Anmerkung: Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – sowie Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – melden Fehlanzeige.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 6	Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 23.01.2019 und 22.08.2018	
A 6.1	Stellungnahme vom 23.01.2019	
	Vielen Dank für die Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung des oben genannten Bebauungsplanentwurfes. Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 22.08.2018. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 6.2	Stellungnahme vom 22.08.2018	
	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Mit der vorliegenden Planung wird ein städtebaulich geordneter, maßvoller Ausbau des bestehenden Fuß- und Radwegs Wiesental sichergestellt. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 7	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurecht Stellungnahme vom 24.01.2019 und 03.09.2018	
A 7.1	Stellungnahme vom 24.01.2019 – 30-Baupl19/002-30	
	Zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurde das Amt für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Amt für Umweltschutz <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird akzeptiert. Das Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Zipfelbachtalaue". Das Verfahren zur Neukonzeption wird derzeit ergebnisoffen durchgeführt. Eine rechtssichere Garantie, dass die betroffene Fläche aus dem LSG herausgenommen wird, ist nicht gegeben. Dennoch wird hiermit eine Erlaubnis von den Verboten von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt, da keine Verbotstatbestände durch die Planung eintreten. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Das Natura 2000-Gebiet "Unteres Remstal und Backnanger Bucht" mit der Gebietsnummer 7121-341 verläuft entlang der Böschungsbereiche des Zipfelbaches und wird von der Bau- maßnahme weder direkt noch indirekt beeinflusst. Die Maßnahme ist eben gerade nicht geeignet die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und/oder Vogel- schutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen. Die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets. Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich, weil der bestehende Zu- und Ab- fahrtsweg zu und von der Kläranlage der Stadt Winnenden unverändert in einem unveränderten Abstand zum vorordneten FFH-Gebiet "Unteres Remstal und Backnanger Bucht", mit der Ge- bietsnummer 7121-341, verläuft. In das vorord- neten FFH-Gebiet sowie den Böschungsberei- che des Zipfelbaches wird nicht eingegriffen. Da keine Eingriffe und keine Veränderungen bzw. Verschlechterungen eintreten, sind Auswirkun- gen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhal- tungsziele des Natura 2000-Gebiets ausge- schlossen. Das Vorhaben ist nicht geeignet die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000- Gebietes (FFH- und / oder Vogelschutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<u>Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Grundwasserschutz</u> Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Bodenschutz</u> Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Altlasten und Schadensfälle</u> Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Kommunale Abwasserbeseitigung</u> Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Gewässerbewirtschaftung</u> Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer II. Ordnung Zipfelbach tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten. Weiterhin ist im Gewässerrandstreifen das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 WHG verboten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 WG zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen sind in den Textteil des Bebauungsplanes unter dem Punkt Hinweise mit aufzunehmen. Ein Abschnitt des Fuß- und Radweges liegt im Gewässerrandstreifen des Zipfelbaches von fünf Metern im Innenbereich. Da bereits ein Wirtschaftsweg besteht, ist zwischen der Errichtung einer neuen Anlage und der Sanierung und Umwidmung des bestehenden, bereits versiegelten Weges zu unterscheiden. Gegen Bauvorhaben, die zu Neuversiegelungen im Gewässerrandstreifen führen, würden grundsätzlich Bedenken bestehen. Nach dem vorgelegten Bebauungsplan ist davon auszugehen, dass im Gewässerrandstreifen des Zipfelbaches keine Neuversiegelung bzw. Verbreiterung der bestehenden Wege vorgesehen ist. Daher bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Abschließend wird darauf hingewiesen ebenfalls darauf zu achten, keine Beleuchtungsanlagen im Gewässerrandstreifen zu errichten. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Frau Löwenthal, Tel. 07151 - 501 2702 Frau Strohmaier, Tel. 07151 - 501 2454	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Hochwasserschutz und Wasserbau</u> Die Hochwasserbelange wurden sowohl in der Begründung als auch im Textteil zum Bebauungsplan abgehandelt. Allerdings fehlt die nachrichtliche Darstellung des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ im zeichnerischen Teil. Diese ist entsprechend noch zu ergänzen. Sofern die HQ₁₀₀-Anschlagslinie nachrichtlich in den zeichnerischen Teil übernommen wird, bestehen gegen den B-Plan keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Das Plangebiet befinden sich, mit Ausnahme einer Fläche von rund 30 m², außerhalb des in der Hochwassergefahrenkarte, Stand 05.06.2013, dargestellten Überschwemmungsgebietes für 100-jähriges Hochwasser (HQ₁₀₀). Die HQ₁₀₀-Anschlagslinie ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt. Der Überschwemmungsbereich befindet sich lagemäßig in Richtung Zipfelbach. Eine direkt an den Zipfelbach angrenzende Fläche von rund 30 m² wird bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) des Zipfelbaches überschwemmt. Das Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀) befindet sich im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg. Im Bebauungsplanvorentwurf vom 01.10.2018 und im Bebauungsplanentwurf vom 19.11.2018 ist die HQ₁₀₀-Anschlagslinie im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt.

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Frau Hett, Tel. 07151 - 501 2146 Frau Strohmaier, Tel. 07151 - 501 2454	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 7.2	Stellungnahme vom 03.09.2018 – 30-Baupl18/077-30	
	Zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Straßenbauamt Amt für Umweltschutz Amt für Vermessung und Flurneuordnung beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Straßenbauamt	
	Es bestehen keine Bedenken. Das Land als Baulastträger der L 1140 sowie die Stadt Winnenden - als zuständige Verkehrsbehörde - sind zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Amt für Umweltschutz	
	<u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Gegenüber dem Vorhaben bestehen naturschutzrechtliche Bedenken. Zum aktuellen Planungsstand kann nicht abschließend geklärt werden, ob eine Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden kann oder ob eine Befreiung erforderlich ist. Der genaue Eingriffsbereich und -umfang ist hierfür zu benennen. Außerdem ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet ist eine FFH-Vorprüfung, insbesondere hinsichtlich der Beleuchtung, notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Das Natura 2000-Gebiet "Unteres Remstal und Backnanger Bucht" mit der Gebietsnummer 7121-341 verläuft entlang der Böschungsbereiche des Zipfelbaches und wird von der Baumaßnahme weder direkt noch indirekt beeinflusst. Die Maßnahme ist eben gerade nicht geeignet die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und/oder Vogelschutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen.

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Bitte teilen Sie uns mit, ob Abschaltzeiten vorgesehen sind. Wie uns per E-Mail am 28.08.2018 mitgeteilt wurde, wurde die Habitatpotentialanalyse im Kapitel Artenschutz versehentlich abgedruckt. Es ist hiermit zur korrigierten Fassung Stellung genommen worden. Für Rückfragen steht zur Verfügung Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379	Die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets. Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich, weil der bestehende Zu- und Abfahrtsweg zu und von der Kläranlage der Stadt Winnenden unverändert in einem unveränderten Abstand zum vorordneten FFH-Gebiet "Unteres Remstal und Backnanger Bucht", mit der Gebietsnummer 7121-341, verläuft. In das vorordnete FFH-Gebiet sowie den Böschungsbereiche des Zipfelbaches wird nicht eingegriffen. Da keine Eingriffe und keine Veränderungen bzw. Verschlechterungen eintreten, sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen. Das Vorhaben ist nicht geeignet die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und / oder Vogelschutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen. Auch hinsichtlich Lichtemissionen sind aufgrund der Verwendung von insektenfreundlichen Beleuchtungskörpern und der vorgesehenen Nachtabschaltung (22:30 Uhr bis 5:30 Uhr) keine Auswirkungen zu erwarten. Die Maßnahme ist eben gerade nicht geeignet die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und/oder Vogelschutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Nachtabschaltung (22:30 Uhr bis 5:30 Uhr) ist vorgesehenen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Grundwasserschutz</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben liegt in den Zonen II und III des Wasserschutzgebiets Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße. Der Fuß- und Radweg besteht bereits.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

[illegible]

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	den. Es sind Aussagen nachzureichen, wie der bestehende Weg "ausgebaut" werden soll (Änderung der Breite, neue Versiegelungen, Änderung des Belages, Entfernung Ufervegetation nötig). Wird der neue Weg im Vergleich zum bestehenden Weg verbreitert bzw. entstehen neue Versiegelungen im Gewässerrandstreifen, bestehen grundsätzlich wasserrechtliche Bedenken. Wird der Weg lediglich saniert und umgewidmet und es handelt sich um keine neue bauliche Anlage, die zu neu versiegelten Flächen führt, bestehen grundsätzlich keine wasserrechtlichen Bedenken. Weiterhin ist darauf zu achten, dass keine Beleuchtungsanlagen im Gewässerrandstreifen errichtet werden. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Nachreichung der angeforderten Angaben abgegeben werden. Für Rückfragen stehen zur Verfügung Frau Löwenthal, Tel. 07151 - 501 2702 Frau Strohmaier, Tel. 07151 - 501 2454	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Hochwasserschutz und Wasserbau</u> Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird ein geringer Teil des Planbereichs bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) des Zipfelbachs überschwemmt und liegt damit im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Ein etwas größerer Teil wird bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) überschwemmt und liegt daher im Risikogebiet nach § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Entsprechend § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkun-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	gen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die Überschwemmungsverhältnisse sind in der Begründung des Bebauungsplanes abzuhandeln. In Risikogebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Das Risikogebiet ist noch im Bebauungsplan darzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Amt für Vermessung und Flurneuerung	
	Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Zufahrt Klärwerk Zipfelbachtal" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
	Es sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.	